

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und Richtlinie 2011/65/EG (RoHS)

Nachfolgende Anforderungen gelten für alle Lieferanten der Firma ENGESSER GmbH

Im Juli 2007 trat die Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft.

Sie beliefern uns mit Produkten, die Erzeugnisse nach Artikel 3 (3) REACH sind (siehe Anlage 1).

Als Hersteller, Importeur und Lieferant von Erzeugnissen sind wir nach REACH verpflichtet,

- unsere Kunden über besonders Besorgnis erregende Stoffe (Substances of Very High Concern = SVHC) in unseren Erzeugnissen zu informieren, wenn ein SVHC in einem Erzeugnis in einer Konzentration > 0,1 Masse-% vorhanden ist (Artikel 33 REACH),
- die Einhaltung anderweitiger Bestimmungen nach REACH, z.B. Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur ECHA bezüglich SVHC in Erzeugnissen nach Artikel 7(2) REACH) und Verbote und Beschränkungen von Stoffen gemäß Anhang XVII REACH, sicherzustellen.

Zudem gelten nach der Richtlinie 2011/65/EG (RoHS-Richtlinie) Verbote und Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikartikeln.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, dass die von Ihnen gelieferten Produkte keinen in der aktuellen Kandidatenliste der ECHA aufgeführten besonders Besorgnis erregenden Stoff (SVHC) in einer Konzentration > 0,1 Masse-% enthalten und die Produkte den Bestimmungen über Stoffverbote und Beschränkungen nach Anhang XVII REACH und – soweit zutreffend – nach der RoHS-Richtlinie entsprechen.

Andernfalls bitten wir Sie um nähere Informationen, falls SVHC-Konzentrationen von über 0,1 Masse-% (bezogen auf den jeweiligen Stoff) überschritten werden und/oder die Erzeugnisse nicht konform zu Stoffverboten und Stoffbeschränkungen nach REACH und RoHS sind.

Anlage 1 enthält eine kurze Information zu den Verpflichtungen nach REACH und RoHS, die sich in Bezug auf die an uns gelieferten Erzeugnisse ergeben.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

ENGESSER GmbH

Formenbau und Präzisionsfertigung
Tuttlinger Straße 8
D - 78187 Geisingen

Geisingen im September 2016

Anlage 1

Informationen für Lieferanten von Erzeugnissen bezüglich REACH und RoHS

Nach der Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ist ein Erzeugnis ein Objekt, das durch den Herstellungsprozess eine bestimmte Form, Oberfläche und Gestaltung erhält, die seine Funktion in einem größeren Ausmaß bestimmt als die chemische Zusammensetzung (z.B. Profile aus Metall oder Kunststoff, Bleche, Schrauben, Gehäuse, Pumpen etc.).

REACH verpflichtet Sie in ihrer Rolle als Hersteller, Importeur und Vertreiber von Erzeugnissen,

- Erzeugnisabnehmer gemäß Artikel 33 REACH zu informieren, wenn in einem Erzeugnis ein oder mehrere besonders Besorgnis erregende Stoffe (= Substances of Very High Concern, kurz als SVHC bezeichnet) in Einzelkonzentrationen über 0,1 Masse-% enthalten sind,
- die Europäische Chemikalienagentur ECHA gemäß Artikel 7(2) REACH über SVHC in Erzeugnissen zu informieren,
- Unter bestimmten Voraussetzungen nach Artikel 7(1) REACH eine Registrierung derjenigen Stoffe vorzunehmen, die aus importierten Erzeugnissen beabsichtigt freigesetzt werden und
- Verbote und Beschränkungen chemischer Stoffe nach Artikel 67 REACH in Verbindung mit Anhang XVII REACH einzuhalten.

Überdies sind die Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS-Richtlinie) hinsichtlich der Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Erzeugnissen und Bauteilen zu beachten.

Besonders Besorgnis erregende Stoffe (SVHC): SVHC sind hauptsächlich krebserzeugende, erbgutverändernde und reproduktionstoxische Stoffe (sog. CMR-Stoffe), persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe (sog. PBT-Stoffe) sowie sehr persistente und sehr bioakkumulative Stoffe (sog. vPvB-Stoffe), die als Kandidatenstoffe für eine Zulassung nach Titel VII REACH in die sog. "Kandidatenliste" der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aufgenommen wurden. Die jeweils aktuelle Kandidatenliste kann auf der Webseite der ECHA eingesehen werden: (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>).

Die aktuelle Kandidatenliste enthält 169 Stoffe (Stand Januar 2016). Inzwischen wurden 31 SVHC der Kandidatenliste in den Anhang XIV REACH aufgenommen und unterliegen somit hinsichtlich Herstellung, Import und Verwendung einer Zulassungspflicht. Die folgende Tabelle enthält Beispiele für SVHC, die insbesondere in Erzeugnissen aus Kunststoff (z.B. in der Funktion als Weichmacher) enthalten sein können.

Tabelle 1: Beispiele für SVHC

Stoffbezeichnung (engl.)	EC-Nummer	CAS-Number
Formamide	200-842-0	75-12-7
Formaldehyde, oligomeric reaction products with aniline	500-036-1	25214-70-4
Bis(2-methoxyethyl) phthalate	204-212-6	117-82-8
4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol	205-426-2	140-66-9
2,2'-dichloro-4,4'-methylenedianiline	202-918-9	101-14-4
1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linear alkyl esters	271-084-6	68515-42-4
Acrylamide	201-173-7	79-06-1
Diisobutyl phthalate	201-553-2	84-69-5
4,4'- Diaminodiphenylmethane (MDA)	202-974-4	101-77-9
Dibutyl phthalate (DBP)	201-557-4	84-74-2
Benzyl butyl phthalate (BBP)	201-622-7	85-68-7
Hexabromocyclododecane (HBCDD) and all major diastereoisomers identified ...	247-148-4 221-695-9	25637-99-4 3194-55-6
Bis (2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)	204-211-0	117-81-7

Jede Überschreitung einer Konzentration von 0,1 Masse-% eines Einzelstoffes muss einem in der EU ansässigen Erzeugnisabnehmer mitgeteilt werden. Der Schwellenwert gilt für das Gesamterzeugnis sowie dessen Komponenten, sofern diese ihrerseits als Erzeugnisse nach REACH anzusehen sind. Dies gilt insbesondere für Ersatzteile, aber auch für Verpackungsartikel.

Stoffe mit Beschränkungen nach Artikel 67 REACH: Hierbei handelt es sich um Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die in Anhang XVII REACH individuelle Verbote und Beschränkungen für Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringung festgelegt sind. Anhang XVII REACH enthält derzeit 63 Stoffgruppen oder Einzelstoffe. Nähere Informationen und die aktuelle konsolidierte Fassung von REACH mit Anhang XVII sind auf der Webseite der ECHA verfügbar: <http://echa.europa.eu/regulations/reach/legislation>

Stoffe mit Beschränkungen nach der Richtlinie 2011/65/EG (RoHS-Richtlinie): Artikel 4(1) der Richtlinie 2011/65/EG beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten. Die Stoffe sind in Anhang II der Richtlinie aufgeführt. Die Richtlinie 2011/65/EG ersetzt die bisherige Richtlinie 2002/95/EG und gilt spätestens ab Januar 2013.

Tabelle 2 Reglementierte Stoffe gemäß Artikel 4(1) der Richtlinie 2011/65/EC (RoHS)

Stoff	Maximale Konzentration (homogenes Material)
Blei (Pb)	0,1 Masse-%
Quecksilber (Hg)	0,1 Masse-%
Cadmium (Cd)	0,01 Masse-%
Sechswertiges Chrom (CrVI)	0,1 Masse-%
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1 Masse-%
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1 Masse-%

Anforderungen an Lieferanten von ENGESSER GmbH:

Da viele unserer Kunden keine SVHC in den von uns gelieferten Erzeugnissen akzeptieren, verpflichten wir unsere Lieferanten zur Lieferung von Erzeugnissen mit SVHC-Konzentrationen < 0,1 Masse-%. Falls diese Verpflichtung nicht erfüllt werden kann (Konzentrationen eines oder mehrerer SVHC > 0,1 Masse-% bezogen auf den Einzelstoff) bitten wir Sie um eine entsprechende Information.

Lieferanten von Erzeugnissen sind ferner verpflichtet, nur solche Erzeugnisse zu liefern, die den Stoffverboten und Stoffbeschränkungen nach Artikel 67 REACH in Verbindung mit Anhang XVII REACH sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG (soweit zutreffend) entsprechen.